



Infoblatt 2018

Landratsamt Erding, Untere Naturschutzbehörde und Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz (Stand 2018)

„Gefahr durch Wespen, Bienen, Hornissen und Hummeln“

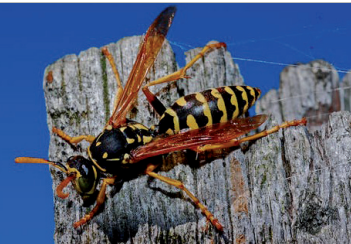
Sehr geehrte Damen und Herren,

meist ist die Feuerwehr erster Ansprechpartner wenn es darum geht, Nester umzusiedeln oder zu entfernen.

Hierbei gilt es folgendes zu beachten:

Generell ist es verboten, wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten. Auch ihre Nester dürfen nicht zerstört werden. Bienen, Hummeln (Wildbienen), Hornissen und wenige Wespen stehen unter Artenschutz. Wird gegen diese Tiere ohne die notwendige artenschutzrechtliche Genehmigung vorgegangen, handelt es sich um eine Straftat. Diese wird gegebenenfalls von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Sollte ein friedliches „Zusammenleben“ nicht möglich sein, muss bei allen Arten ein professioneller Schädlingsbekämpfer zuerst die Bestimmung der jeweiligen Art und dann die Umsiedlung bzw. Vernichtung vornehmen.

Wespen



Wespen leben nur einen Sommer lang. Sie sterben, je nach Art zwischen August und November, nur die Königinnen überwintern, um im nächsten Frühjahr zwischen April und Mai ein neues Volk zu gründen. Das alte Nest wird nicht mehr bezogen. Deshalb ist in den meisten Fällen nur Geduld angesagt, wenn ein Nest in Wohnungsnähe entdeckt wird. Wenn eine Beseitigung des Nestes aber dringend notwendig ist, muss vorher genau geklärt werden, ob es sich um „normale“ Wespen handelt oder um besonders schützenswerte Wespen. Sollte es sich um eine geschützte Art handeln, muss die notwendige artenschutzrechtliche Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden.

Hier ist in erster Linie der Schädlingsbekämpfer zuständig. Die Telefonnummern können aus den „Gelben Seiten“, Branchenbüchern usw. entnommen werden. Die Feuerwehr darf ein „normales“ Wespennest nur bei einer konkreten Gefahr im Verzug, z. B. bei Lebensgefahr für Kleinkinder oder kranke Menschen beseitigen, wenn ein Schädlingsbekämpfer nicht in vertretbarer Zeit zur Verfügung steht. Zudem ist auch der Einsatz der Feuerwehr kostenpflichtig.

Bienen



Die Bienen sind eine Gruppe, in der mehrere Familien aus der Ordnung der Hautflügler zusammengefasst werden. Umgangssprachlich wird der Begriff Biene meist auf eine einzelne Art, die Westliche Honigbiene, reduziert, die wegen ihrer Wehrhaftigkeit besondere Aufmerksamkeit erfährt. Der Giftstachel der Bienen ist ein Wehrstachel. Nur die Weibchen, also Königinnen und Arbeiterinnen, haben einen Stachel.

Besondere Bedeutung hat dabei die Verteidigung des Staates bei den ganzjährig staatenbildenden Honigbienen. Da der Stachel der Honigbiene mit Widerhaken ausgestattet ist, bleibt er beim Stich in die elastische Haut des Menschen und anderen Warmblütern stecken und die Biene stirbt. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre örtlichen Imker. Nützliche Hilfestellung bietet die Seite www.schwarmboerse.de.

Hornissen

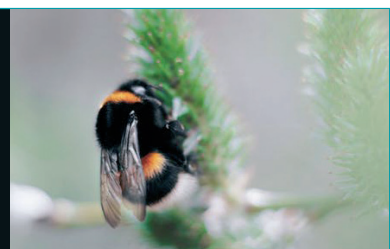


Die Hornisse ist mit ihren fast 40 mm langen Weibchen („Königinnen“) die größte europäische Faltenwespe und steht unter Artenschutz. Anhand ihrer Größe sowie an der braungelben Färbung kann man Hornissen recht gut von den gelb-schwarz geringelten kleineren Wespenarten unterscheiden. Hornissen sind friedliche Tiere, die sich nur dann verteidigen (und stechen), wenn sie sich angegriffen fühlen.

Wer Hornissen nicht stört, insbesondere Erschütterungen des Nestes, ein längeres Verstellen der Flugbahn und ein Berühren der Tiere vermeidet, wird auch nicht gestochen. Außerhalb der Nester angetroffene Tiere weichen Störungen oder einer Bedrohung durch Flucht aus. Wie die anderen einheimischen Hautflügler leben Hornissenvölker immer nur einjährig. Von der Nestgründung durch die Königin (etwa ab Ende Mai) bis zum Höhepunkt der Entwicklung im Spätsommer kann der Hornissenstaat auf maximal einige hundert Arbeiterinnen, Jungköniginnen und Männchen anwachsen. Ihre Papiernester bauen die Tiere von Natur aus in den Höhlen großer Laubbäume an Waldrändern. Aber Hornissen weichen auch in den Randbereich von Siedlungen aus, wo sie Dachböden, Scheunen, Vogelnistkästen oder auch freie Bienenwohnungen beziehen.

Die Genehmigung zur Umsiedlung oder Beseitigung von Hornissennestern fällt in die Zuständigkeit des Landratsamts. Diese artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung darf aufgrund der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich nur im Interesse der Gesundheit des Menschen (z. B. bei Allergien, Babys und Kleinkindern im Haushalt) erteilt werden. Das Antragsformular ist auf der Homepage des Landratsamtes unter der Rubrik „Natur&Umwelt“ im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ Stichwort „Hornissen“ zu finden.

Hummeln und Wildbienen



Die Hummeln leben in größeren Staatengemeinschaften, die erst im Sommer ihren Entwicklungshöhepunkt erreichen. Neben den Erdbewohnern im Garten gibt es auch „Hochhausbewohner“ unter den Hummeln und Wildbienen. Diese Arten nisten in Mauerritzen und oft in Holzlöchern oder Schilfstengeln.

Da Hummeln und Wildbienen in der Natur immer seltener vorkommen stehen sie unter Artenschutz.

Der Antrag für die notwendige Genehmigung zum Beseitigen und Umsiedeln muss direkt bei der Regierung von Oberbayern gestellt werden.